



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

16/SN-85/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

Wien, am 25. Feber 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
008 - 1102/87

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	85 - GE 9 87
Datum:	1. MRZ. 1988
Verteilt	2.3.1988 Pramböck

Dr. Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. Dezember 1987, Zahl 601.468/26-V/1/87, vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, gestattet sich der Österreichischen Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird

Wien, am 25. Feber 1988
Kettner/Pos
Klappe 2259
008 - 1102/87

Zu GZ: 601.468/26-V/1/87

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, erlaubt sich der Österreichische Städtebund, folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich:

Die vorgesehene Zurücknahme des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention bedingt die im Entwurf vorliegende B-VG Novelle über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden sowie eine Novelle des Verwaltungsstrafverfahrens. Ob letztere jedoch so aussehen muß, wie der gegenständliche Entwurf, muß bezweifelt werden. Das Verwaltungsstrafverfahren wird zu einem großen Teil dem Justizstrafverfahren angeglichen, obwohl nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes die beiden Verfahren von der Ausgangssituation ganz verschieden gelagert sind. Außerdem scheint es nicht unbedingt aus der Sicht der Rücknahme des Vorbehaltes notwendig, vom Kumulationsprinzip abzugehen. Die in den Verwaltungsgesetzen vorgesehenen Strafraumen sind sehr hoch und werden auch kaum ausgeschöpft; beim Absorptionsprinzip jedoch wird eine Annäherung an die Strafobergrenze stattfinden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Bei der Formulierung des Einleitungsgesetzes wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die VStG-Novelle 1987 am

1. Juli 1988 in Kraft tritt und im BGBl.Nr. 516/87 kundgemacht wurde.

Zu Art. I Z. 1, 2 und 5 (§§ 22, 22 a, 22 b und 30 a):

Die durch diese Bestimmungen weitestgehend beabsichtigte Verdrängung des bisher im Verwaltungsstrafverfahren nach dem VStG 1950 anzuwendenden Grundsatzes des Kumulationsprinzipes und dessen Ersatz durch das Absorptions- bzw. Asperationsprinzip wirft einige Probleme auf. Die Behörde hat nunmehr gemäß § 30 a zu entscheiden, ob sie das Verfahren gemeinsam führen will oder nicht. Damit wird mit wesentlichen Komplikationen und einer beträchtlichen Aufwandssteigerung für die Behörden zu rechnen sein. Dazu wird im Entwurf übersehen, daß Geldstrafen verschiedenen Widmungen bzw. u.U. auch verschiedenen Rechtsträgern zufließen (z.B. bei Gewerbe- und Straßenpolizeiangelegenheiten). Wenn nun beispielsweise die Bezirksverwaltungsbehörde wegen einer Übertretung der Gewerbeordnung (z.B. wegen unbefugter Betriebsanlagengenehmigung) und einer Bauordnung (wegen einer unbefugten Bauführung) nur mehr eine Geldstrafe verhängt, erhebt sich die Frage, welchem Rechtsträger diese einzige Geldstrafe zufließen soll bzw. in welchem Verhältnis die Geldstrafe unter Umständen auf verschiedene Widmungsbereiche aufzuteilen ist. Es ist daher unbedingt erforderlich, diese Problematik gesetzlich zu bereinigen, ansonsten werden gegen das Abgehen vom Kumulationsprinzip Bedenken erhoben.

Bedenklich erscheint weiters die Tatsache, daß bei einem gemeinsam durchzuführenden Verfahren aufgrund der Mehrzahl der zu ahndenden Übertretungen insgesamt höhere Strafen als bei Einzelverfahren verhängt werden, sodaß vermehrt vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch gemacht werden dürfte.

Eine Abkehr vom Kumulationsprinzip des bisherigen § 22 VStG 1950 erscheint nur bei jenen Straftatbeständen sinnvoll und gerecht, bei denen Idealkonkurrenz besteht.

Sollte aber das Kumulationsprinzip aufgegeben werden, so erscheint ein zentrales Verwaltungsstrafregister, in

welches bereits die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren aufgenommen wird, unverzichtbar.

Zu Art. I Z. 11 (§ 47):

Die in § 47 Abs. 1 nunmehr vorgesehene Höchstgrenze von S 5.000,-- bei einer Deliktsmehrheit ist zu niedrig angesetzt. Dieser geringe Betrag erweist sich aus verwaltungsökonomischen Gründen als inakzeptabel, weil er letztlich dazu führen würde, daß in vielen Fällen, in denen bisher mittels Strafverfügung mehrere Delikte nach dem Kumulationsprinzip geahndet wurden, nunmehr ein ordentliches Verfahren durchzuführen sein wird.

Zu Art. I Z. 12 (§ 49 Abs. 2):

Nach der derzeitigen Regelung ist ein Einspruch gegen eine Strafverfügung, in dem ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten in Beschwerde gezogen wurde, als Berufung anzusehen und der Berufungsbehörde vorzulegen. Durch die beabsichtigte Novellierung obliegt der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, die Entscheidung, was einen erheblichen Mehraufwand bei den erstinstanzlichen Behörden nach sich ziehen wird.

Zu Art. I Abschnitt 4 (§ 51 Abs. 5):

Diese Regelung erscheint kaum praktikabel; insbesondere erhebt sich die Frage, wie denn die Verwaltungsstrafbehörden von der Beantragung einer Verfahrenshilfe Kenntnis erlangen sollen. Hier müßte auf jeden Fall eine entsprechende umgehende Verständigungspflicht der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde normiert werden, um eine noch weitere Verkomplizierung des Strafverfahrens hintanzuhalten. Diese Verständigung über die erfolgte Beantragung der Verfahrenshilfe müßte auf jeden Fall vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der Verwaltungsstrafbehörde 1. Instanz einlangen.

Zu Art. I, Abschnitt 4 (§§ 51 a und 51 d):

Die beabsichtigte Normierung des Rechtsinstrumentes der Berufungsvorentscheidung, wie sie bisher lediglich bei Verwaltungsabgabenverfahren üblich war, sowie die aufgrund der

normierten Parteistellung vorgesehene Teilnahme der erstinstanzlichen Behörde an der mündlichen Verhandlung der Berufungsbehörde würde in Anbetracht der Vielzahl der jährlich anfallenden Verwaltungsstrafen für die Erinstanz einen Mehraufwand zur Folge haben. Insbesondere wären in dieser Hinsicht jene Behörden besonders arg betroffen, welche ihren Sitz nicht am Sitz der Berufungsbehörde haben. Es wird daher vorgeschlagen, von dieser Regelung Abstand zu nehmen.

Die Berufungsvorentscheidung wird auch nur dann zur Entlastung der Berufungsinstanz führen, wenn es sich um eine vollinhaltliche Stattgebung oder um offenkundige Unrichtigkeiten handelt. Sonst wird nur eine zusätzliche Entscheidungsmöglichkeit mit dem damit verbundenen Zeitverlust eingeschoben. Außerdem erscheint die Regelung des § 51 d als verfehlt, weil das Berufungsrecht Ausfluß des Parteirechtes ist und nicht umgekehrt.

Zu Art. I, Abschnitt 4 (§ 51 b):

Die beabsichtigte Errichtung einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde wird ebenso wie die beabsichtigte Neueinführung einer Berufungsvorentscheidung zu zusätzlichen Kosten sowie einem Mehrbedarf an Personal führen, was in Anbetracht der notwendigen Einsparungsmaßnahmen in sämtlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung kaum realisierbar erscheint. Es steht damit die mit der beabsichtigten Novellierung verbundene rechtsstaatliche Verbesserung in keiner vertretbaren Relation, zumal schon nach der derzeitigen Rechtslage auch jeder Strafbescheid letztlich der Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zugänglich ist.

Zu Art. I. Z. 13 (4. Abschnitt):

Im § 51 c ist vorgesehen, daß grundsätzlich die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde in Senaten entscheidet, in Ausnahmefällen jedoch (wenn keine S 2.500,-- übersteigende Geldstrafe verhängt wurde), nur eines ihrer Mitglieder. Dazu korrespondierend wurde in § 51 l die Bestimmung aufgenommen, daß für den Fall, daß ein Erkenntnis von einem Einzelorgan gefällt wurde, die Berufung an einen Senat möglich ist. Aus

§ 51 e ist nicht klar ersichtlich, ob eine mündliche, öffentliche Verhandlung nur im Falle der Befassung durch einen Senat erforderlich ist oder auch bei der Entscheidung durch ein einzelnes Senatsmitglied. Nach § 51 e Abs. 1 ist eine mündliche Verhandlung vom Vorsitzenden einzuberufen. Dies deutet darauf hin, daß mündliche Verhandlungen nur bei Senatsentscheidungen erforderlich sind, weil es ansonsten keinen "Vorsitzenden" gibt. Andererseits bestimmt § 51 g Abs. 3, daß der Verhandlungsleiter bzw. im Verfahren vor einem Senat der Berichterstatter den Gegenstand der Berufungsverhandlung zu bezeichnen hat. Diese Bestimmung würde darauf hindeuten, daß auch bei einer Einzelentscheidung eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist. Bedenkt man, daß die Entscheidung durch das Einzelorgan durch eine Berufung an einen Senat jederzeit überprüft werden kann, wird es für zweckmäßig gehalten, bei der Entscheidung durch ein Einzelorgan ein abgekürztes Verfahren (d.h. ohne mündliche öffentliche Verhandlung) vorzusehen. Ansonsten ergäbe sich aus der nunmehr vorgesehenen Konstruktion des Rechtsschutzaufbaues, daß unter Umständen über eine Verwaltungsstrafhandlung fünfmal zu entscheiden und dabei viermal eine Verhandlung durchzuführen ist: zunächst in Form einer Strafverfügung; bei Erhebung eines Einspruches hat sodann ein Straferkenntnis zu ergehen; im Falle einer Berufung gegen ein Straferkenntnis ist dann in der Folge zunächst eine Berufungsvorentscheidung möglich; im Falle eines Verlangens nach § 51 a tritt sodann die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde ein, bei der wiederum zwei Rechtszüge, nämlich einmal die Entscheidung durch den Einzelrichter und dann die Entscheidung durch den angerufenen Senat möglich ist. Gegen eine solche aufgeblähte Verwaltungsorganisation muß ganz entschieden und ablehnend Stellung genommen werden. Sollte eine mündliche Verhandlung auch beim "Einzelorgan" vorgesehen sein, so hätte dies weiters zur Folge, daß Vertreter der ersten Instanz mehrmals bei der Berufungsbehörde anwesend sein müßten, was sicherlich dazu führen wird, daß bei der Strafbehörde 1. Instanz keine Zeit mehr für ihre eigentliche Aufgabe - die Durch-

führung von Strafverfahren - verbleibt.

Zu Art. I Z. 14 (§ 51 m):

Die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist zum einen nicht so ausgestattet, wie dies im korrespondierenden B-VG-Entwurf vorgesehen ist und zum anderen so kompliziert gestaltet, daß sie undurchführbar erscheint. So erhebt sich die Frage, welcher Rechtsanwalt in der Lage ist, festzustellen, ob die Rechtsprechung zu seinem Anlaßfall wirklich fehlt bzw. ob die dazu ergangene Judikatur in concreto wirklich nicht einheitlich ist. Für die vollziehende Behörde stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen der nach § 61 a AVG erforderliche Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof formuliert werden muß.

Abschließend wird bemerkt, daß durch die in Rede stehende Novelle nebst der wesentlichen Erweiterung der Rechte der Beschuldigten auch die damit verbundenen Agenden der Strafbehörde vermehrt werden. Dementsprechend wäre es sachlich gerechtfertigt, gegebenenfalls die Verfahrenskosten für die Verwaltungsstrafverfahren adäquat anzuheben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär